

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Erneuerbare Energiegemeinschaft Aigerding**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Mitglieder der EEG Aigerding im Rahmen des Stromhandels und sonstiger Energiedienstleistungen zwischen den Mitgliedern und dem Verein.

## **§ 2 Mitgliedschaft und Teilnahmeberechtigung**

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie zu beziehen und zu liefern. Außerordentliche Mitglieder können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, jedoch keine Energie handeln.
2. Die Mitgliedschaft wird gemäß den Bestimmungen der Vereinsstatuten (§ 4 und § 5) erworben.

## **§ 3 Stromhandel zwischen den Mitgliedern**

1. Der Stromhandel erfolgt ausschließlich zwischen ordentlichen Mitgliedern der EEG Aigerding im Sinne des § 16d Abs. 1 EIWOG 2010.
2. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
3. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das ordentliche Mitglied dies der EEG umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der EEG bleibt der ursprüngliche Inhaber des Zählpunktes in der vollen Verantwortung.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in ihrem Namen ggf. mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.
5. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt, sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme mit der Freigabe des Zählpunktes im NetzOÖ Portal durch das Mitglied

## **§ 4 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

1. Die Abrechnung des Stromhandels erfolgt quartalsweise durch die EEG Aigerding. Mitglieder erhalten eine Abrechnung über ihren Strombezug bzw. ihre Stromlieferung.
2. Der SEPA – Lastschrift Einzug erfolgt in den darauffolgenden 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung.
3. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen

## **§ 5 Haftungsausschluss**

1. Die EEG Aigerding haftet nicht für Schäden, die aus technischen Störungen, Netzunterbrechungen oder anderen Umständen entstehen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.
2. Die Haftung der EEG Aigerding ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 6 Kündigung, Ausschluss und Rücktrittsrecht**

1. Die Mitgliedschaft kann gemäß den Regelungen der Vereinsstatuten (§ 6) gekündigt werden. Ordentliche Mitglieder müssen eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsletzten einhalten.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verletzung der Zahlungspflichten oder grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten erfolgen.
3. Für den Austritt, den Ausschluss und somit die Kündigung des Vertrages, gilt die Schriftform (E-Mail oder Brief). Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.
4. Ist der Vertragspartner Verbraucher/-in im Sinne des KSchG, hat er/sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (=Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail

## **§ 7 Datenschutz**

1. Die EEG Aigerding verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und zum Betrieb der EEG.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 der Statuten).

#### **§ 8 Entgeltgestaltung**

1. Die Entgelte für Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Dienstleistungen werden durch den Vorstand jährlich festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Entgelte für den Stromhandel (Einspeise-/Abnahmevergütung) werden durch den Vorstand vierteljährlich festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Änderungen der Entgelte, insbesondere bei finanzieller Notwendigkeit, werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Anpassung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 der Statuten.

#### **§ 9 Vertretung und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Obmann vertritt die EEG Aigerding nach außen und führt die Geschäfte des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters. In Geldangelegenheiten ist zusätzlich die Unterschrift des Kassiers erforderlich (§ 13 der Statuten).
2. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, eigenständig Anordnungen zu treffen. Diese müssen nachträglich vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigt werden (§ 13 Abs. 4 der Statuten).

#### **§ 10 Aufgaben des Schriftführers und Kassiers**

1. Der Schriftführer führt Protokolle der Sitzungen und unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte (§ 13 Abs. 6 der Statuten).
2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung und die Führung der Konten verantwortlich (§ 13 Abs. 7 der Statuten).

#### **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung (§ 14 der Statuten).
2. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Schlichtung und Schiedsgericht**

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht einberufen, das aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig (§ 16 der Statuten).
2. Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten anwaltlich vertreten lassen, jedoch wird kein Kostenanspruch erteilt.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensverteilung**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese entscheidet auch über die Abwicklung des Vereinsvermögens und beruft einen Abwickler (§ 17 der Statuten).
2. Nach Abdeckung der Passiva wird das verbleibende Vereinsvermögen gemäß den eingezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert der eingebrachten Sacheinlagen an die Mitglieder ausgezahlt. Ein eventueller Restbetrag wird an Institutionen übertragen, die ähnliche Zwecke verfolgen (§ 18 der Statuten).

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten vorgereicht immer die aktuell gültigen Vereinsstatuten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.